

## Unterstützung in der Pandemie – Unterschied zwischen „Werkstudent\*in“ und „Minijob“

---

### Vertragsart „Werkstudent\*in“

- für regulär immatrikulierte Studierende
- Bezahlung nach TVöD
- vertragliche Arbeitszeit ist frei wählbar, maximal 20 Stunden pro Woche / 80 Stunden im Monat
- bspw. Eingruppierung E5 14,63 pro Stunde (ca. 1.267 EURO pro Monat)
- in den Semesterferien ist auch Vollzeit möglich
- verminderte Rentenversicherungsbeiträge<sup>1</sup>
- Lohnsteuer wird erst nach dem Steuerfreibetrag fällig<sup>2</sup>
- Krankenversicherung wird durch die Studierenden selbst an die Krankenkasse gezahlt
- Fortzahlung des Gehalts im Krankheitsfall für bis zu 6 Wochen
- Zuschläge<sup>3</sup> für besondere Dienste werden on top gezahlt<sup>4</sup>
- Feiertage werden mit 100% Zuschlag und Zeitguthaben je gearbeitete Stunde vergütet
- 31.12. und 24.12. gelten als Feiertage
- Für Urlaubstage wird das Gehalt weitergezahlt<sup>5</sup>

### Vertragsart „Minijob“

- Verdienst bis zu 450,00 EURO<sup>6</sup>
- Rentenversicherungsbeiträge können auf Antrag nicht gezahlt werden (ca. 20€)
- Lohnsteuer wird nach eigener Steuerklasse gezahlt oder als Pauschale (2% des Entgelts)<sup>7</sup>
- Krankenversicherung wird durch die Studierenden selbst an die Krankenkasse gezahlt, ein Verbleib in der Familienversicherung ist bis zum 25. Lebensjahr möglich
- Im Krankheitsfall wird das Entgelts für bis zu 6 Wochen weitergezahlt
- Zuschläge<sup>3</sup> für besondere Dienste werden on top gezahlt, sie zählen nicht mit in die 450,00 EURO-Grenze für die Lohnsteuer<sup>4</sup>
- Feiertage werden mit 100% Zuschlag und Zeitguthaben je gearbeitete Stunde vergütet
- 31.12. und 24.12. gelten als Feiertage
- Für Urlaubstage wird das Gehalt weitergezahlt<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Übergangsbereich bis 1.300 EURO    <sup>2</sup> Steuerfreibetrag 2020 sind 9.408 Euro pro Person    <sup>3</sup> Nachtdienste, Sonntagsdienste, Feiertagsdienste    <sup>4</sup> Ebenso werden sie nicht für die Lohnsteuerberechnung eingerechnet    <sup>5</sup> In der Logik einer 5-Tage-Woche. Das heißt der Urlaubstag wird mit 1/5 der Wochenarbeitszeit berechnet und nicht mit der Arbeitszeit, die man an diesem Tag ggf. mehr oder weniger gearbeitet hätte.    <sup>6</sup> Insgesamt für einen oder mehrere Minijobs    <sup>7</sup> Wenn diese Beschäftigung die zweite ist, wird pauschal versteuert.